

Der Buchhandel in der Schweiz.

Folgende dem „Schweizer Republikaner“ Nr. 79 entnommene Notiz möge zeigen, welchen Grad der Freiheit der Buchhandel gegenwärtig in der freien Schweiz genießt.

„Herr Jenni Sohn in Bern, Herausgeber der Ammannschen Schrift: „Oeffnet die Augen ihr Vertheidiger der Klöster!“ ic., schickte durch die Post eine Anzahl als Briefe verschlossener Circulare, in welchen blos die Erscheinung dieses Werkes in deutscher und französischer Sprache, ohne weitere Bemerkungen, an Partikularen im Canton Freiburg angezeigt wurde. Der Staatsrath erhielt Kenntniß von diesen Circularen — auf welche Weise, ob mit Verletzung des Postgeheimnisses, oder sonst, ist unbestimmt, und erblickte darin einen Angriff auf die katholische Religion. In seiner Sitzung am 24. v. Mts. beschloß die Mehrheit des Staatsraths, sämtlichen Postbureaux des Kantons den Befehl zu ertheilen, diese Circulare nicht an ihre Adressen abzuliefern. Drei Mitglieder des Staatsrathes einzig, protestirten gegen diese Maßregel, als eine verfassungswidrige, zu Protokoll.“

Was werden wir nicht noch Alles erleben, wenn eine gewisse Partei einmal den entschiedenen Sieg davon tragen sollte? der Buchhandel hat die triftigsten Gründe, sich überall gegen die Finsterlinge als seine natürlichen Feinde zu kehren, und darum ist auch Unterzeichneter der Meinung, daß es zu seiner Pflicht gehört, wo es nur thunlich, entschiedene Stellung gegen jede finstere Bestrebung zu nehmen.

Den ausländischen Nachdruck betreffend.

Ein Schreiben der Herren von Jenisch & Stage an die Redaction enthält Folgendes:

„Der Nachdruck mit Mühe kaum aus Deutschland vertrieben, scheint sich nun in Straßburg festsetzen zu wollen. Wir erhielten nämlich dieser Tage durch die Güte der Herren Treuttel & Würz daselbst den Nachdruck eines unserer Verlagswerke, betitelt: „die Kinder der Wittwe“ mit dem Bemerkung: „Sie haben solche in Mehrzahl von einer dortigen Handlung pro novitate mit ungewöhnlichen Vortheilen erhalten.“ Auf dem Umschlage und Titel steht: „zu finden in allen Buchhandlungen des Ober- und Nieder-Elssasses,“ und auf der Rückseite: „Straßburg gedruckt bei G. Silbermann.“ Nach dem Inhalte des dem Werkchen beige-druckten Bücherverzeichnisses hat diese Handlung ihre Industrie auf dieses Buch nicht beschränkt, sondern die Werke von Chr. Schmid, dem Verfasser der Beatushöle ic. ebenfalls für würdig gefunden, in ihren Nachdrucks-Verlag mit aufgenommen zu werden.“

Ich theile diese Zeilen mit, nicht in der Meinung, daß die Herren v. J. & St. in gegenwärtigem Augenblicke ein Recht hätten, sich über den im Auslande verübten Nachdruck zu beschweren, denn das nämliche Recht zur Beschwerde würden die Franzosen über alle in Deutschland stattfindenden Nachdrücke und besonders über den Verkauf des Brüsseler Nachdrucks haben, sondern um daran abermals die Bemerkung

zu knüpfen, daß es wohl an der Zeit sein dürfte, die Idee eines internationalen Verlagsrechts ernstlich aufzufassen, und zu deren Realisirung Hand ans Werk zu legen. Die Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur dehnt sich immer weiter aus, und es würde daher der deutsche Verlags-handel sehr dabei gewinnen, wenn seine Erzeugnisse auch außerhalb der politischen Grenzen Deutschlands vollen gesetzlichen Schutz fänden. Des Elssasses und der Schweiz nicht zu gedenken, welchen Bedarf an deutscher Literatur haben nicht gegenwärtig Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden und Rußland, wie Vieles geht nicht nach England, Amerika ic. Wer will aber alle diese Staaten zwingen, ihren Bedarf von den Originalverlegern aus Deutschland zu beziehen? hierzu kommt, daß viele Deutsche bei ihren Reisen im Auslande sich die nachgedruckten deutschen Ausgaben ankaufen, wozu sie bald der billigere Preis, bald die bessere Ausstattung bestimmt, und worin sie nicht allein nichts Unrechtlches erblicken, sondern auch durch kein Gesetz gestört werden, da bis jetzt leider nur der Verkauf, nicht aber auch der Besitz des Nachdrucks verboten ist. Bei anerkannt guten Werken, und andere werden nicht sobald nachgedruckt, wird daher der französische Nachdrucker Absatzquellen genug haben, wenn er auch in Deutschland selbst durch Unterhändler keine Unterstützung findet. Aber auch daran fehlt es leider nicht und sie werden auch bei der größten Wachsamkeit nicht eher zu vertilgen sein, bis ihnen von allen Seiten und auch von jener des ausländischen Nachdrucks der Lebensnerv abgeschnitten wird. So lange das Stehlen jenseits der Grenze erlaubt ist, wird es auch diesseits nicht an Fehlern fehlen und in der That ein moralischer Unterschied ist nicht zu finden zwischen dem Verkaufe eines den Deutschen in Frankreich und eines den Franzosen in Belgien nachgedruckten Buches.

Möchten wir recht bald andere Zustände erreichen!
d. M.

Die Evangelische Schulbibliothek in Prag

erhielt ferner an Geschenken sehr werthvolle Bücher aus dem Verlage

der löbl. Fleckeisenschen Buchh. — des Hrn. Ernst Fleischer — d. Hrn. Frommann (2 Sendungen) — d. Hrn. Heinrichshofen aus Magdeburg — d. Hrn. E. Hoffmann in Stuttg. — d. Hrn. J. Klinkhardt — d. Hrn. E. Kummer — d. Hrn. H. Laupp — d. Hrn. L. Dehmigke — d. Hrn. H. R. Sauerländer in Aarau — d. löbl. Schlesinger'schen Buchh. in B. — d. Hrn. J. L. Schrag — d. löbl. Schweizerbart'schen Buchh. — d. löbl. Stahel'schen Buchh. —

Wofür einstweilen herzlich danken
Prag, d. 20. Sept. 1841.

Borrosch & André.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.